

Verordnung zum Bundesgesetz über Sprengstoffe (Kantonale Sprengstoffverordnung, kSprstV)

vom 24. Februar 2026 (Stand 1. April 2026)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 42 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. März 1977 über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)¹⁾, der Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000 (SprstV)²⁾ und Art. 64a des Gesetzes vom 11. Juni 2014 über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG)³⁾, beschliesst:

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung⁴⁾.

§ 2 Zuständigkeit **1. Kantonspolizei**

¹ Die Kantonspolizei vollzieht alle dem Kanton gemäss der eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung⁵⁾ zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Erteilung von Bewilligungen für den Handel mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen;
2. die Erteilung von Bewilligungen zum Verkauf von losem Schiesspulver durch Private;
3. die Durchführung von Prüfungen für den Erwerb von Sprengausweisen, soweit diese Aufgabe nicht geeigneten Organisationen der Wirtschaft übertragen werden;

¹⁾ SR 941.41

²⁾ SR 941.411

³⁾ NG 911.1

⁴⁾ SR 941.41, SR 941.411

⁵⁾ SR 941.41, SR 941.411

4. die Bescheinigung der Zuverlässigkeit, welche Bewerberinnen und Bewerber für einen Sprengausweis beizubringen haben;
5. die Abgabe von Erwerbsscheinen für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände;
6. die Überwachung des Verkehrs mit Sprengmitteln, Schiesspulver und pyrotechnischen Gegenständen;
7. der Entzug von Sprengausweisen;
8. die Anordnung administrativer Massnahmen.

³ Die Kantonspolizei kann bei Bedarf und zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und kantonale Amtsstellen beiziehen.

§ 3 2. Arbeitsamt

¹ Das Arbeitsamt ist zuständig für die Überwachung:

1. der Verantwortung in den Fabrikationsbetrieben gemäss Art. 18 des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes⁶⁾;
2. der Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden gemäss Art 23 des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes⁷⁾.

§ 4 Verkaufsbewilligung

¹ Gesuche um Bewilligungen für den Verkauf von Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und losem Schiesspulver sind bei der Kantonspolizei einzureichen.

² Diese holt vor der Erteilung der Bewilligung bei der Nidwaldner Sachversicherung die Genehmigung gemäss dem Brandschutz- und Feuerwehrgesetz⁸⁾ ein.

§ 5 Ausnahmbewilligung für die Verwendung von Schiesspulver für historische Anlässe

¹ Die Kantonspolizei kann für die Feier historischer Anlässe oder ähnlicher Bräuche die Verwendung von Schiesspulver erlauben, wenn:

1. das Gesuch für eine Ausnahmbewilligung mindestens 20 Tage vor dem Anlass eingereicht wird;
2. die gesuchstellende Person für eine fachgemässe Verwendung des Schiesspulvers Gewähr bietet; und
3. die gesuchstellende Person einen Nachweis für eine genügende Unfall- und Haftpflichtversicherung erbringt.

⁶⁾ SR 941.41

⁷⁾ SR 941.41

⁸⁾ NG 613.1

² Nicht verwendetes Schiesspulver ist der Verkäuferin oder dem Verkäufer unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Gebühren

¹ Die Bewilligungs- und Kontrollgebühren richten sich nach der eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung⁹⁾.

² Die Ausstellung von Ausnahmegewilligungen gemäss § 5 ist gebührenfrei.

⁹⁾ SR 941.41, SR 941.411

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
24.02.2026	01.04.2026	Erlass	Erstfassung	2026-009

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	24.02.2026	01.04.2026	Erstfassung	2026-009